

Vorlage Nr. V-S 9/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Anerkennung eines 3,0 VZÄ bis zur Rechtskraft des Haushalts 2024/2025 befristeten überplanmäßigen Bedarfes für den Abschnitt Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialamt

A Problem

Im Abschnitt Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt des Sozialamtes werden überwiegend Anträge auf existenzsichernde Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (notwendiger Lebensunterhalt, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung, Bedarfe für Vorsorge, Ergänzende Darlehen) bearbeitet. Aufgrund einer im Jahre 2009 durchgeführten Organisationsuntersuchung gilt eine Bemessung von 183,3 Fällen je Sachbearbeiter:in.

Künftig werden immer mehr Menschen im Alter und bei voller Erwerbsminderung auf Grundsicherung angewiesen sein. Es wird bundesweit erwartet, dass in den nächsten Jahren vor allem der Anteil und die Zahl älterer Menschen weiter zunehmen wird, die Grundsicherung beanspruchen. Geburtenstarke Jahrgänge erreichen die Altersgrenze, Arbeitsverhältnisse und Lebenszeiten, in denen keine oder zu niedrige Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt werden, Kürzungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung sind alles Gründe für den Anstieg der Leistungsberechtigtenzahlen.

Des Weiteren führen die rasant steigenden Unterkunfts- und Heizkosten zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf. Gleiches gilt für die Erhöhung des Regelbedarfes nach Regelbedarfsstufen und die Anhebung des Vermögensschonbetrages durch das Bürgergeldgesetz ab 01.01.2023.

Das Sozialamt hat mit Hinweis auf ständig steigende Fallzahlen die Magistratskanzlei um Überprüfung der Fallrate mittels Stellenbedarfsanalyse gebeten. Die Magistratskanzlei hat daraufhin zunächst ohne eine Veränderung der Fallrate einen Stellenmehrbedarf von 3,0 VZÄ aus organisatorischer Sicht befürwortet.

B Lösung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt die Anerkennung eines bis zur Rechtskraft des Haushalts 2024/2025 befristeten überplanmäßigen Bedarfes von 3,0 VZÄ für den Abschnitt Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt der Abteilung SGB IX- und SGB XII-Leistungen des Sozialamtes und bittet den Personal- und Organisationsausschuss gleichlautend zu beschließen sowie das Dezernat V alles Weitere zu veranlassen.

C Alternativen

Keine, die zu vertreten sind, da der jetzige Personalbestand nicht ausreichend ist, um die Aufgaben zeitnah bewältigen zu können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Auf Grundlage der Personalhauptkosten entstehen für 3,0 anerkannt überplanmäßige Bedarfe (Bewertung nach EG 9b) zusätzliche Personalhauptkosten in Höhe von jährlich 203.682 €, die weder im Sozialamt noch im Ausschussbereich finanziert werden können. Die Besetzung der überplanmäßigen Bedarfe erfolgt gendergerecht. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistratskanzlei, Personal- und Organisationsausschuss

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt die Anerkennung eines bis zur Rechtskraft des Haushalts 2024/2025 befristeten überplanmäßigen Bedarfes von 3,0 VZÄ für den Abschnitt Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt der Abteilung SGB IX- und SGB XII-Leistungen des Sozialamtes und bittet den Personal- und Organisationsausschuss gleichlautend zu beschließen sowie das Dezernat V alles Weitere zu veranlassen.

gez.

Parpart
Stadtrat